

203

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllwald bei Rodenbach“

Vom 31. Januar 2012

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 624) wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Der Höllwald bei Rodenbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Höllwald bei Rodenbach“ ist Bestandteil des Biosphärenreservates Rhön und liegt in den Gemarkungen Rodenbach und Mosbach der Stadt Gersfeld im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 32,64 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 20,68 ha und eine Pflegezone von 11,96 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Ziel der Unterschutzstellung ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO,

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Zahnwurz-Buchenwald-Bestände einschließlich ihrer Fauna und ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen und
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die derzeit vorhandene flächige Fehlbestockung mit Fichten zu beseitigen und die entstehenden Freiflächen als Lebensraum für naturraumtypische Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen;
12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft zu befahren;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. in der Kernzone forstliche Nutzungen auszuüben,
17. Wildfütterung und Kurrungen durchzuführen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben

1. die Einzeljagd auf Schalenwild
2. die Errichtung von der Landschaft angepassten Hochsitzen aus Holz;
3. die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen;
4. die Räumung der Nadelholzbestände in der Pflegezone

§ 5

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen;
3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Kalamitäten;
4. das Aufstellen von Schildern;
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Erholungseinrichtungen;
6. die Unterhaltung von Wegen;
7. wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele des § 2 nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.

§ 7

(1) Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim Regierungspräsidium Kassel – obere Naturschutzbehörde – Steinweg 6 34117 Kassel niedergelegt.

(3) Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim

Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – oberste Naturschutzbehörde – Mainzer Straße 82 65189 Wiesbaden

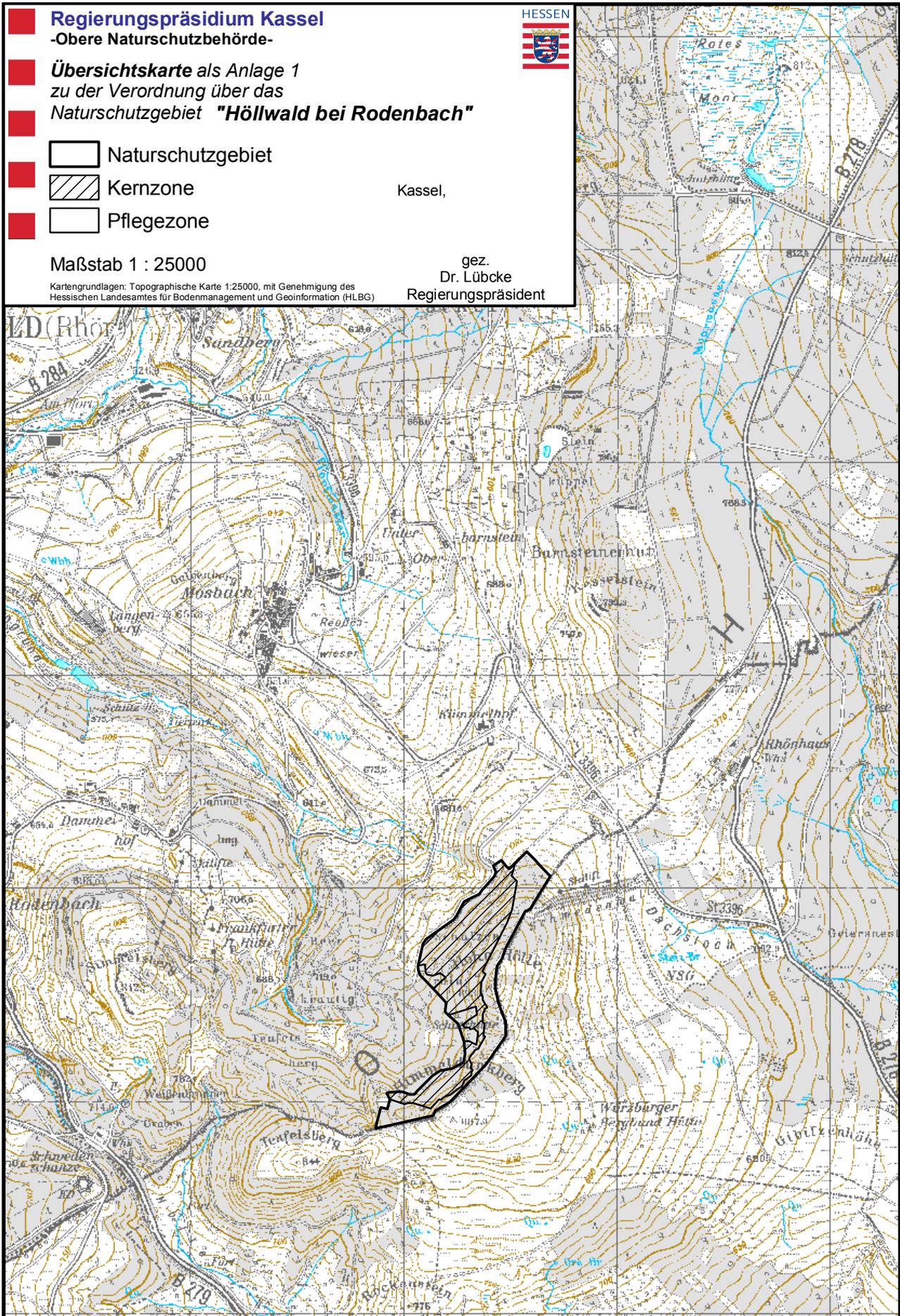
Landkreis Fulda
Biosphärenreservat Rhön
Groenhoff-Haus Wasserkuppe
36129 Gersfeld
Kreisausschuss des
Landkreises Fulda
Abteilung Natur und Landschaft
Wörthstraße 15
36037 Fulda
bereit gehalten.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 31. Januar 2012 **Regierungspräsidium Kassel**
Obere Naturschutzbehörde –
gez. Dr. L ü b c k e, Regierungspräsident
StAnz. 9/2012 S. 270

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllwald bei Rodenbach“ vom 31. Januar 2012
Maßstab 1 : 25000



Regierungspräsidium Kassel
-Obere Naturschutzbehörde-
Abgrenzungskarte als Anlage 2
zu der Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Höllwald bei Rodenbach"



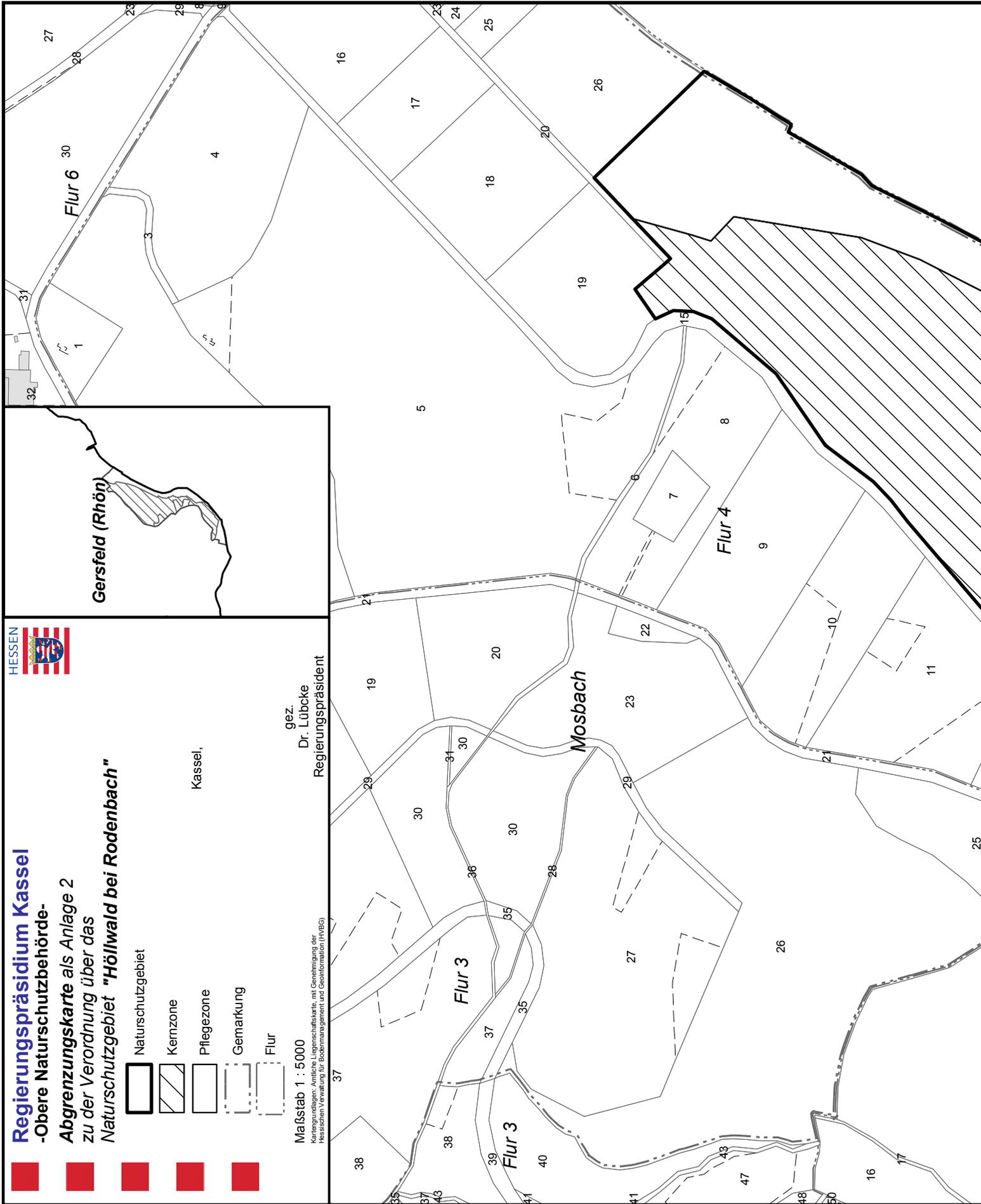
Kassel,

gez.
 Dr. Lübcke
 Regierungspräsident

-  Naturschutzgebiet
-  Kernzone
-  Pflegezone
-  Gemarkung
-  Flur

Maßstab 1 : 5000

Kartengrundlagen: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodennutzung und Geoinformation (HVBG)



Anlage 2

Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllwald bei Rodenbach“ vom 31. Januar 2012
Maßstab 1 : 5000

